

Kleine Anfrage

des Abg. Wolfgang Drexler SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt und Verkehr

Wasserschutzgebiet Esslingen-Weil

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Wasserschutzgebiete – getrennt nach WSG I und WSG II – gibt es im Landkreis Esslingen und welche Fläche umfassen die Wasserschutzgebiete (absolut und in Flächenprozentangaben zur Landkreisfläche)?
2. Wieviel Prozent der jeweiligen Wasserschutzgebietsfläche wird:
 - a) land- und forstwirtschaftlich genutzt (differenziert nach Sonderkulturen, Ackerland, Grünlandbewirtschaftung, Wald, Brache),
 - b) gewerblich, städtebaulich genutzt?
3. Ist eine Erweiterung oder Einschränkung der Wasserschutzgebiete im Landkreis Esslingen vorgesehen, wenn ja um welche Gebiete handelt es sich dabei?
4. In welchen zeitlichen Abständen wird der Positivkatalog der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) aktualisiert, wie lange dauert es, bis ein neu zugelassenes Pflanzenschutzmittel, das nicht mit einer Wasserschutzgebietsauflage belegt ist dort eingetragen wird und wurden Ausnahmegenehmigungen bzgl. eines Pflanzenschutzmittels mit einer Wasserschutzgebietsauflage in Wasserschutzgebieten in Baden-Württemberg gewährt?
5. Welche Pflanzenschutzmittel, die im integrierten Anbau Verwendung finden, sind mit einer W-Auflage gekennzeichnet und dürfen somit nicht in Wasserschutzgebieten ausgebracht werden?

6. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus
- a) dem Gutachten des Geologischen Landesamtes zur Wasserfassung Esslingen-Weil,
 - b) aus dem Schlußbericht der Stadtwerke Esslingen über die Untersuchung zur Wasserfassung Esslingen-Weil?
7. Wie beurteilt und bewertet die Landesregierung die Situation der Gemüsebauern, die Flächen im Wasserschutzgebiet bewirtschaften?

10. 11. 98

Drexler SPD

Antwort

Mit Schreiben vom 7. Dezember 1998 Nr. 54-8932.21-ES/2 beantwortet das Ministerium für Umwelt und Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium Ländlicher Raum die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Ziffer 1:

Zum 1. Juli 1998 bestanden im Landkreis Esslingen 57 rechtskräftig festgesetzte Wasserschutzgebiete, die insgesamt 9342,3 ha umfassen. Dies entspricht 14,6 % des Kreisgebietes.

Die Flächenanteile der Fassungsgebiete (Zone I) sind gering. Diese befinden sich üblicherweise im Eigentum des Versorgungsunternehmens und werden statistisch nicht aufbereitet. Die Zonen I und II umfassen zusammen 1157,5 ha, dies entspricht 1,8 % der Kreisfläche. Die Flächen der Zone III umfassen 8184,8 ha (12,8 % der Kreisfläche).

Zu Ziffer 2:

Detaillierte Erhebungen über die Nutzungen der Wasserschutzgebietsflächen im Landkreis Esslingen liegen nicht vor. Auf Grundlage der im Landkreis Esslingen im Rahmen des Gemeinsamen Antrags 1998 gestellten Anträge auf Ausgleichsleistungen kann abgeschätzt werden, daß ca. 29 % der Wasserschutzgebietsflächen im Landkreis Esslingen landwirtschaftlich genutzt werden. Hiervon sind ca. 53 % Ackerland, ca. 40 % Grünland und ca. 7 % Sonderkulturen.

Zu Ziffer 3:

Folgende Schutzgebiete entsprechen nicht den aktuellen Verhältnissen und werden derzeit überarbeitet oder müssen noch überarbeitet werden: Lenningen, Neidlingen, Beuren, Owen, Neckartailfingen (Filderwasserversorgung), Nürtingen-Kapf, Bempflingen, Kohlberg, Neuhausen, Notzingen, Reichenbach, Altbach, Weinstadt, Esslingen-Sirnau, Schlaitdorf.

Die Abgrenzung der Schutzzonen erfolgt auf der Grundlage des bundesweit als Technische Regel angewandten Merkblattes W 101 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) vom Februar 1995 entsprechend den jeweils vorhandenen örtlichen Verhältnissen. Die Überarbeitung führt in der Regel zu einer Erweiterung der Wasserschutzgebietsfläche.

Derzeit läuft für das Schutzgebiet Bannwiesen Reichenbach das Aufhebungsverfahren. Ferner soll das Schutzgebiet Nürtingen-Raidwangen 1999 aufgehoben werden.

Zu Ziffer 4:

Der Positivkatalog der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) in der Fassung vom 9. Dezember 1991 wurde bisher 9mal aktualisiert, letztmals am 1. August 1998. Der Zeitraum zwischen der Zulassung eines Wirkstoffs durch die Biologische Bundesanstalt Braunschweig (BBA) und der Aufnahme in den Positivkatalog ist unterschiedlich lang. Eine Aktualisierung erfolgt in der Regel auf Vorschlag des Ministeriums Ländlicher Raum, wenn aufgrund von Änderungen bei der Zulassung ein Bedarf gesehen wird. Bei der letzten Änderung des Positivkatalogs wurden auch Wirkstoffe aufgenommen, bei denen davon auszugehen war, daß eine Zulassung durch die BBA in den nächsten Wochen erfolgen würde.

Da die Änderung einer Verordnung durch die notwendige Anhörung beteiligter Stellen einen gewissen Zeitvorlauf benötigt, wurden in der Vergangenheit auch neu zugelassene Wirkstoffe im Vorgriff auf die Verordnung durch Erlaß eingeführt, um deren Einsatz zu ermöglichen.

Befristete oder stets widerrufliche Ausnahmegenehmigungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflage in Wasserschutzgebieten können bei Vorliegen der in § 3 Abs.1 SchALVO genannten Voraussetzungen durch die jeweils zuständige untere Wasserbehörde erteilt werden. Über die Anzahl der erteilten Ausnahmegenehmigungen liegen keine Erhebungen vor.

Zu Ziffer 5:

Im Jahr 1998 waren 11 zugelassene Pflanzenschutzmittel, die im integrierten Anbau Verwendung finden, mit einer Wasserschutzgebietsauflage gekennzeichnet:

Wirkstoff	Handelsprodukte
Aluminiumphosphid	Detia Wühlmaus-Killer, DGS Wühlmauskiller, Neudo-Phosphid S, Phostoxin WM, Super Schachtox, Wühlmauspille
Calciumcarbid	Delu Wühlmaus-Gas, Gabi Wühlmausgas recozit Wühlmaus-Gas
Calciumphosphid	Polytanol
Propyzamid	Kerb 50 W.

Die Wasserschutzgebietsauflage für das Handelsprodukt Kerb 50 W wurde im Laufe des Jahres 1998 gestrichen, der Wirkstoff Propyzamid ist in den Positivkatalog bei der Überarbeitung (Stand 1. August 1998) aufgenommen worden. Das Pflanzenschutzmittel K 50 W kann damit auch in Wasserschutzgebieten eingesetzt werden.

Zu Ziffer 6:

Das Gutachten des Geologischen Landesamts vom 19. Juli 1990 mit den darin getroffenen Festlegungen war Grundlage für die Neuausweisung des Schutzgebietes Esslingen-Weil am 1. August 1995, die nach Zustimmung des Esslinger Gemeinderates erfolgt ist. Basierend auf den Grundsatzentscheidungen der Stadtwerke und der Stadt Esslingen zum Erhalt und zur Sanierung der Wasserfassung Esslingen-Weil wurde von 1991 bis 1996 als Konsequenz dieses Gutachtens das Landesprojekt „Grundwasserschonender Gemüseanbau“

im Wasserschutzgebiet Esslingen-Weil durchgeführt. Durch dieses landwirtschaftliche Sanierungsprojekt bei den Gemüseanbauflächen im Hauptzuflussbereich der Fassungsanlage und der begleitenden wasserwirtschaftlichen Sanierung von grundwassergüterrelevanten Altlasten und Abwassereinflüssen wurden die im Gutachten zur Erreichung einer dauerhaft befriedigenden Grundwasserqualität und vor Wiederinbetriebnahme des Pumpwerkes für die Trinkwasserversorgung für erforderlich gehaltenen Maßnahmen in die Wege geleitet.

Das im Auftrag der Stadtwerke Esslingen 1997/98 durchgeführte Sonderuntersuchungsprogramm zur Grundwassergüte im Wasserschutzgebiet Esslingen-Weil zeigt, daß bereits jetzt der Nitratgrenzwert der Trinkwasserverordnung von 50 mg/l in der Fassung eingehalten werden kann. Seit 1992 konnten die Nitratgehalte der Böden und damit auch die Nitratausträge deutlich verringert werden. Es kann angenommen werden, daß insbesondere bei vollständiger Einhaltung der Anforderungen des „integrierten und kontrollierten“ Gemüseanbaus die bereits jetzt gegenüber 1992 stark gesunkenen Nitratbelastungen des Grundwassers sich weiter verringern werden.

Der Schlußbericht des Sonderuntersuchungsprogramms zur Grundwassergüte im Wasserschutzgebiet Esslingen-Weil zeigt jedoch auch, daß in anderen Bereichen wie der Belastung des Grundwassers mit chlorierten Kohlenwasserstoffen noch Probleme bestehen. Diese erfordern weitere Sanierungsmaßnahmen, gegebenenfalls in Kombination mit geeigneten Aufbereitungsmaßnahmen. So beabsichtigt das zuständige Landratsamt Esslingen, unabhängig vom Status des Schutzgebietes, die zur Sanierung der CKW-Belastung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Der Gutachter zeigt ferner verschiedene Möglichkeiten auf, durch welche Maßnahmen das dortige Grundwasservorkommen in Umsetzung des gesetzlich geregelten Vorrangs der ortsnahen Wasserversorgung für die Trinkwasserversorgung der Stadt Esslingen genutzt werden kann. Diese müssen von der Stadt Esslingen nicht zuletzt auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten bewertet werden.

Zu Ziffer 7:

Die Flächen im Wasserschutzgebiet Esslingen-Weil werden überwiegend intensiv gemüsebaulich genutzt. Die Bewirtschaftung der Flächen erfolgt durch ca. 50 Betriebe, davon erzielen 5 ihre hauptsächlichen Einkünfte aus dem Anbau von Gemüse. Die Situation der Gemüseanbauer in Esslingen-Weil unterscheidet sich grundsätzlich nicht von der Situation anderer Gemüseerzeuger, die Flächen in Wasserschutzgebieten bewirtschaften.

In den 80iger Jahren wurden sehr hohe Nitratgehalte im Rohwasser der Wasserfassung Esslingen-Weil festgestellt. Deshalb wurde im Wasserschutzgebiet Esslingen-Weil ein mehrjähriges Projekt mit Intensivberatung durchgeführt. Zielvorgaben waren eine Minimierung der Nitratauswaschung durch konsequente Umsetzung der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung sowie eine Absenkung der Nitratkonzentration im Rohwasser der o.g. Wasserfassung.

In dem Untersuchungsvorhaben wurde u.a. festgestellt, daß für eine sachgerechte Stickstoffdüngung die Feststellung des im Boden vorhandenen Nitratstickstoffs unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die sachgerechte Kopfdüngungsbemessung und die dabei verstärkt notwendige Berücksichtigung des Nitratstickstoffgehalts im Unterboden. Ein wesentliches Element eines grundwasserschonenden Gemüseanbaus ist der vegetationsabschließende Anbau von stickstoffzehrenden tiefwurzelnden Kulturen oder von Begrünpflanzen. Die weitestgehende Ausnutzung der Vegetationszeit mit

Anbau von flachwurzelnden Pflanzen als letzte Kultur ist in Wasserschutzgebieten nur eingeschränkt mit den Anforderungen des Grundwasserschutzes vereinbar.

Die wirtschaftlichen Nachteile, die den Gemüseerzeugern in Wasserschutzgebieten entstehen, werden nach § 8 der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung ausgeglichen. Der Ausgleich bemißt sich nach den durchschnittlichen Ertragseinbußen und Mehraufwendungen, gemessen an den Erträgen und Aufwendungen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung. Die ortsnahe Produktion von Gemüse des „integrierten und kontrollierten Anbaus“ in Esslingen-Weil wird daher durch das Schutzgebiet nicht gefährdet.

Müller

Minister für Umwelt und Verkehr